

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/044	19.04.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

Beitragsordnung

des Studentenwerks Aachen

vom 14.06.1974

in der Fassung der 17. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung

vom 06.04.2011

veröffentlicht als Gesamtfassung

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Aachen AöR hat auf seiner Sitzung vom **06.04.2011**, die aufgrund des § 11 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG -) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2004 (GVBl. NRW. S. 518) erlassene Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen AöR vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am **25.11.2009**, wie folgt geändert:
(Änderungen fett und kursiv)

§ 1

1. Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden

- der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- der Fachhochschule Aachen,
- der Musikhochschule Köln, Standort Aachen

ein Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf **68 EURO** je Student/Studentin im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig

- mit der Einschreibung
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

2. Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum Wintersemester 2011/12 in Kraft.

Aachen, 06.04.2011

gez. Kai D. Kreisköther **gez. Dirk Reitz**
Verwaltungsratsvorsitzender Geschäftsführer